

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen**

**Baden**

**Karlsruhe i. B., 1909**

III. Wohnungsgeld

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

Wird ein noch nicht unwiderruflich angestellter oder mit seiner Zustimmung ein unwiderruflich angestellter Beamter auf eine gleichartige Amtsstelle mit niedrigeren Gehaltsätzen oder auf eine geringere Amtsstelle versetzt, so kann der Gehalt des Beamten entsprechend dem maßgebenden neuen Höchstgehalt ermäßigt werden und darf diesen keinesfalls übersteigen. Bei der Herabsetzung des Gehalts kann dem Beamten der von ihm erdiente Einkommensanschlag unverändert belassen werden.

Hinsichtlich der Festsetzung des Gehalts bei der Strafversetzung eines Beamten bewendet es bei den Vorschriften des § 81 des Beamtengesetzes.

### III. Wohnungsgeld.

#### § 20.<sup>1)</sup>

Die Höhe des den etatmäßigen Beamten zu gewährenden Wohnungsgelds ist durch besonderes Gesetz bestimmt.

### IV. Dienstzulagen.

#### § 21.<sup>2)</sup>

Dienstzulagen auf Grund des Gehaltstarifs und des Staatsvoranschlags.

Dienstzulagen (Beamtengesetz § 25) werden entweder für die Bekleidung bestimmter Amtsstellen allgemein und dauernd verwilligt und sind dann im Gehaltstarif vorgesehen (tarifmäßige Dienstzulagen) oder sie werden aus besonderem Anlaß nur bestimmten Beamten gewährt aufgrund einer Anforderung im Staatsvoranschlag (budgetmäßige Dienstzulagen).

Durch den Staatsvoranschlag kann bestimmt werden, daß die Dienstzulage ganz oder mit einem Teilbetrag einen Bestandteil des Einkommensanschlags zu bilden hat.

<sup>1)</sup> WBzGD § 23. <sup>2)</sup> WBzGD § 24.